

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Parksituation in der Amberger Str. und Gebelestr.

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01796 der Bürgerversammlung
des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 26.10.2017

Anlage:
Empfehlung

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11344

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 08.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 26.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Gehwege im Bereich der Amberger Straße/ Gebelestraße für den Zweck ihrer Widmung, d. h. für Fußgänger freigehalten werden und ein Gehwegparken, z. B. durch verstärkte polizeiliche Kontrollen verhindert wird. Das Parken soll geordnet und gegebenenfalls auch das Gehwegparken durch eine Gehwegmarkierung zugelassen werden.

Die Straßen im vorgenannten dicht besiedelten Wohngebiet sind mit 6 m Breite schmal und nur für ein einseitiges Parken geeignet. Eine Durchfahrtsbreite von 3 m muss mindestens verbleiben, um Rettungs- sowie Müllfahrzeugen eine zügige und ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Die Anzahl an privaten Parkmöglichkeiten ist völlig unzureichend. Nur sehr wenige Tiefgaragen sind vorhanden. Die direkt neben der Straße befindlichen Gehwege mit Breiten zwischen 1,85 m und 2 m entsprechen nicht den städtebaulichen Empfehlungen für Fußgängeranlagen. Ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Fußgängern ist bei diesen Wegbreiten kaum möglich. Ein problemloses Vorbeigehen an Kinderwägen bzw. Rollstuhlfahrern oder an anderen mobilitätseingeschränkten

Personen ist sehr schwierig. Für eine ungehinderte Begegnung von zwei Personen wäre im Bereich des Wohngebietes Amberger Straße/ Gebelestraße eine Mindestgehwegbreite von 2,10 m zu kalkulieren.

Die dichte Beparkung der Gehwege ist auf den sehr hohen Parkdruck zurückzuführen. Die Situation wurde wiederholt von der Straßenverkehrsbehörde vor Ort geprüft. Die zuständige Polizeidienststelle wurde um eine aktuelle Stellungnahme gebeten. Sie teilte mit, dass der ruhende Verkehr in diesem Wohngebiet regelmäßig überwacht wird und festgestellte Verstöße geahndet werden. Die meisten Verwarnungen werden wegen des Parkens im 5 m-Bereich vor Einmündungen, Parken im Haltverbot vor Feuerwehrezufahrten und bei Parken auf dem Gehweg bei zu geringer Durchgangsbreite ausgestellt. Die Polizei richtet sich dabei nach dem Opportunitätsprinzip. Eine zu geringe Durchgangsbreite auf dem Gehweg wird angenommen, wenn ein Durchkommen von Personen mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkten Personen nicht mehr möglich ist.

Im Jahr 2017 mussten 118 Verwarnungen für das Wohngebiet Amberger Straße/ Gebele Straße ausgestellt werden.

Auch die Straßenverkehrsbehörde hat bereits mehrfach nach ermessensgerechten Lösungen gesucht.

Die Einrichtung eines einseitigen Haltverbots im Bereich der Amberger Straße/ Gebelestraße würde zu einem absoluten Parknotstand führen und eine Verdrängung der Fahrzeuge in das südlich angrenzende Wohngebiet bedeuten. Damit würde das Parkplatzproblem aber nur verlagert und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einem massiven Anstieg von Anwohnerbeschwerden führen. Für die Errichtung von einseitigen Schrägparkplätzen ist die 6 m breite Straße um einige Meter zu schmal.

Das Legalisieren des Gehwegparkens durch eine entsprechende Anordnung und die Markierung eines Randbereiches des Gehwegs ist unter den gegebenen Umständen nicht zulässig. Die Gehwegbreiten sind zu gering. Eine straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit wäre erst gegeben, wenn ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Fußgängern auch mit Kinderwagen etc. möglich wäre, d. h. ein gegenseitiges Vorbeikommen ohne Berührung/ Ausweichen. Diese Voraussetzung ist erst ab einer Gehwegbreite von mehr als 2,50 m erfüllt.

Insofern wird ein Gehwegparken mangels Alternativen geduldet, solange noch Kinderwagen bzw. Rollstühle an den parkenden Fahrzeugen vorbeirollen können.

Da das Wohngebiet auf Grund fehlenden Personals nicht täglich überwacht werden kann, ist anzunehmen, dass Anwohner auch weiterhin rücksichtslos weit auf den Gehwegen im Wohngebiet parken und dadurch die Fußgänger behindern werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01796 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 26.10.2017 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Mangels Alternativen wird ein Gehwegparken weiterhin geduldet im Wohngebiet. Die Polizei überwacht den ruhenden Verkehr regelmäßig und ahndet schwerwiegende Verstöße.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01796 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 26.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Pilz-Strasser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 – Die Vorsitzende

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24